

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), der §§ 71 a)ff des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 28.7.2005 (GVBl. I S. 591), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.7.2009 (GVBl. I S. 253), der §§ 3 und 6 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12.1.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.7.2009 (GVBl. I S. 253), der §§ 2, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 17.3.1970, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.1.2005 (GVBl. I S. 54) sowie der Art. 6-16 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-DLR) (ABl. der EU L 376/36) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dreieich in ihrer Sitzung vom 15.12.2009 folgende Satzung zur Änderung der Marktsatzung, der Flohmarktordnung und der Verwaltungskostensatzung beschlossen:

Satzung zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie

Art. 1 Dritte Änderung der Satzung zur Errichtung und Durchführung von Wochenmärkten in der Stadt Dreieich (Marktsatzung)

1. § 5 der Marktsatzung erhält folgende Fassung:

„Teilnahme am Markt und Zuweisung der Standplätze

- (1) Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Für die Teilnahme am Markt ist deshalb eine schriftliche Zuweisung erforderlich.
- (2) Die Zuweisung ist schriftlich unter Angabe des Warensortiments und der benötigten Platzfläche bei der jeweiligen Marktbefragten oder dem jeweiligen Marktbefragten zu beantragen. Die Antragstellung kann auch über die einheitliche Stelle nach Teil V Abschnitt 1 a des Hess. Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.
- (3) Die Zuweisung kann frühestens 12 Wochen vor und spätestens 8 Wochen vor dem jeweiligen Zuweisungszeitraum für den Markt beantragt werden. Maßgeblich ist jeweils der Zugang bei der Marktbefragten oder dem Marktbefragten. Auf die Möglichkeit der Beantragung einer Zulassung wird unter www.dreieich.de jeweils eine Woche vor Beginn der Bewerbungsfrist hingewiesen.
- (4) Über die Zuweisung entscheidet die Marktbefragten oder der Marktbefragten nach Maßgabe des verfügbaren Marktgeländes anhand der Attraktivität des Angebotes. Bei gleicher Attraktivität des Angebotes erhält der Anbieter den Standplatz, dessen vollständiger Antrag der Marktbefragten oder dem Marktbefragten zeitiger vorlag. Über die Zuweisung wird innerhalb einer Frist von 6 Wochen ab Vorlage eines vollständigen Antrags schriftlich entschieden.
- (5) Die Standzuweisung erfolgt befristet auf längstens 6 Monate. Die Zuweisungszeiträume sind der 1.1. bis 30.6. und der 1.7. bis 31.12. eines jeden Jahres. Die Zuweisung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (6) Ein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes während des gesamten Zuweisungszeitraums besteht nicht. Der Marktbefragten oder dem Marktbefragten ist es vielmehr vorbehalten, zur besseren Ordnung des Marktbetriebes oder wegen der Unverträglichkeit von Marktbesuchern jederzeit einen Tausch von Standplätzen oder eine Neuzuweisung von Standplätzen anzuordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.

- (7) Die Marktbefrau oder der Marktbefmann kann zugewiesene Standplätze, die eine Stunde nach dem Beginn der festgesetzten Marktzeit nicht besetzt sind, für den jeweiligen Markttag anderweitig zuweisen.
 - (8) Zugewiesene Standplätze dürfen ohne die vorherige Zustimmung der Marktbefrau oder des Marktbefmannes nicht untereinander getauscht werden. Sie dürfen auch nur zum Geschäftsbetrieb des zugelassenen Marktbeschickers und für die entsprechend der Zuweisung zugelassenen Waren benutzt werden. Die Überlassung eines Standplatzes an andere Personen oder die eigenmächtige, wenn auch nur vorübergehende Änderung des Warenkreises ist nicht gestattet und berechtigt die Marktbefrau oder den Marktbefmann, den Marktbeschicker sofort des Marktes zu verweisen und über den Stand anderweitig zu verfügen, erforderlichenfalls nach zwangsweiser Räumung auf Kosten und Gefahr des Marktbeschickers. In diesen Fällen werden bereits gezahlte Gebühren nicht erstattet oder ermäßigt; fällige Gebühren sind zu entrichten.
 - (9) Die Zuweisung erlischt
 - a) bei natürlichen Personen, wenn der Marktbeschicker stirbt oder seine Handlungsfähigkeit verliert,
 - b) bei Personenvereinigungen und juristischen Personen, wenn sie sich auflösen oder ihre Rechtsfähigkeit verlieren,
 - c) wenn die sich aus der Zuweisung ergebenden Benutzungsrechte länger als einen Monat nicht ausgeübt werden (Ausnahmen hiervon können auf schriftlichen Antrag des Marktbeschickers gestattet werden),
 - d) wenn das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung der Insolvenz mangels Masse abgelehnt wird.“
2. In § 10 der Marktsatzung wird hinter Satz 1 ein neuer Satz eingefügt:

„Sie werden am jeweiligen Markttag mit dem Beginn der in § 2 Abs. 1 festgesetzten Marktzeit fällig.“
 3. In § 11 der Marktsatzung wird Absatz 6 Ziff. 3 wie folgt geändert:

„§ 5 Abs. 8 seinen Standplatz ohne Zustimmung der Marktaufsicht tauscht oder ganz oder teilweise anderen Personen überlässt oder eigenmächtig andere als die durch die Zuweisung zugelassenen Waren anbietet.“
 4. § 3 wird wie folgt neu gefasst:
 - (1) Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, bedient sich der Magistrat eines Marktbefmanns bzw. einer Marktbefrau sowie eines Stellvertreters bzw. einer Stellvertreterin (Marktaufsicht). Die Amtszeit der vom Magistrat zu ernennenden Marktaufsicht beträgt 3 Jahre. Die zur Zeit der Benennung zum Markt zugelassenen Marktbeschicker benennen 2 Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit dem Magistrat zwei Personen, die persönlich und zeitlich bereit und in der Lage sind, dieses Amt mit allen Pflichten zu übernehmen. Die Benennung durch die Marktbeschicker erfolgt mit einfacher Mehrheit. Name und Anschrift dieser Personen sind dem Magistrat schriftlich mitzuteilen.

- (2) Der Magistrat bestätigt den Vorschlag der Marktbeschicker durch Übertragung der Rechte und Pflichten der Marktaufsicht auf die benannten Personen. Hat er Zweifel an der Eignung einer der vorgeschlagenen Personen, so kann er die Übertragung des Amtes an diese Person ablehnen. Die Marktbeschicker erhalten dann Gelegenheit, innerhalb 1 Monats nach Mitteilung der Ablehnung eine andere Person zu benennen. Geschieht dies nicht oder hält der Magistrat auch diese Person für ungeeignet, so bestimmt der Magistrat von sich aus eine geeignete Person. Der Magistrat kann aus wichtigem Grunde die Übertragung des Amtes während der Amtszeit jederzeit widerrufen. In diesem Falle ist von den zu diesem Zeitpunkt zum Markt zugelassenen Marktbeschickern innerhalb eines Monats eine neue Person für dieses Amt zu benennen.
- (3) Ist eine der mit der Marktaufsicht betrauten Personen selbst Marktbeschicker und erhält sie für einen noch in ihre Amtszeit fallenden Zuweisungszeitraum aufgrund des Auswahlverfahrens nach § 5 Abs. 4 und 5 keine erneute Standzuweisung, so kann sie ihr Amt vorzeitig niederlegen oder vom Magistrat auf Wunsch der Mehrheit der Marktbeschicker abberufen werden. In diesem Fall steht den Marktbeschickern erneut ein Vorschlagsrecht hinsichtlich des Nachfolgers bzw. der Nachfolgerin zu. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Marktaufsicht nicht aus dem Kreis der Marktbeschicker kommt.
- (4) Die Marktaufsicht übt das Hausrecht aus und hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, für Ruhe und Ordnung sowie für die Einhaltung der Marktsatzung zu sorgen. Sie vergibt weiterhin die Standplätze. Sie trifft die für einen geregelten Marktablauf notwendigen Entscheidungen. Den Anordnungen der Marktaufsicht ist deshalb uneingeschränkt Folge zu leisten. Die Marktaufsicht ist ihrerseits den Weisungen des Magistrats unterworfen.“

Art. 2 Zweite Änderung der Flohmarktordnung des Eigenbetriebs Bürgerhäuser Dreieich

1. § 4 der Flohmarktordnung erhält folgende Fassung:

„Zuweisung der Standplätze und Nutzungsgebühren

- (1) Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Für die Teilnahme am Markt ist deshalb eine Zuweisung in Form einer Standplatzkarte erforderlich.
- (2) Die Zuweisung ist beim Eigenbetrieb Bürgerhäuser Dreieich (Ticket Service im Bürgerhaus Sprendlingen), Fichtestr. 50 in Dreieich zu den jeweiligen Öffnungszeiten zu beantragen. Die Antragstellung kann auch über die einheitliche Stelle nach Teil V Abschnitt 1 a des Hess. Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.
- (3) Die Zuweisung kann frühestens 12 Tage vor dem jeweiligen Flohmarkttermin beantragt werden. Die Flohmarkttermine und die Antragsfrist werden mindestens 3 Monate vor dem jeweiligen Termin unter www.buergerhaeuser-dreieich.de bekanntgegeben.
- (4) Über die Zuweisung entscheidet der Eigenbetrieb Bürgerhäuser sofort bei Antragstellung durch die Ausgabe einer Standplatzkarte. Diese wird nur gegen Entrichtung einer Standplatzgebühr in Höhe von 5,- € je Standplatz ausgegeben. Da die Zahl der zu vergebenden Standplätze begrenzt ist, gilt das Prioritätsprinzip. D.h. derjenige Bewerber bekommt einen Standplatz zugewiesen, dessen Antrag dem Eigenbetrieb Bürgerhäuser zeitiger vorlag.
- (5) Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- (6) Sollte am Markttag ein Standplatz vom Standinhaber bis 10.00 Uhr nicht belegt worden sein, kann der Platz von der Marktaufsicht an einen anderen Interessenten vergeben werden. Eine Rückzahlung der Standgebühr bei Nichtbelegung, nicht rechtzeitiger Belegung oder vorzeitiger Aufgabe des Standplatzes erfolgt nicht.
- (7) Zugewiesene Standplätze dürfen ohne die vorherige Zustimmung der Marktaufsicht nicht untereinander getauscht werden.“

2. Überschrift und Satz 1 von § 7 der Flohmarktordnung erhalten folgende Fassung:

„Größe der Standplätze und Kennzeichnungspflicht

Jeder Standplatz umfasst jeweils 3 Frontmeter.“

Art. 3 Zweite Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Stadt Dreieich (Verwaltungskostensatzung)

§ 4 Abs. 2 der Verwaltungskostensatzung wird um folgende Ziff. 4 ergänzt:

„4. Enthält ein Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften Vorgaben für die Höhe der Verwaltungskosten, sind diese nach Maßgabe des Rechtsakts zu bemessen.“

Art. 4 Inkrafttreten

Die sich aus den Art. 1-3 ergebenden Satzungsänderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Art. 5 Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Der Magistrat wird ermächtigt, die durch die Art. 1- 3 geänderten Satzungen mit den sich aus dieser und den vorangegangenen Änderungssatzungen ergebenden Änderungen neu bekannt zu machen.

Dreieich, den 16.12.2009

STADT DREIEICH
DER MAGISTRAT



Dieter Zimmer
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung:

Offenbach-Post, 23.12.2009